



## Nr. 4.1

# Ordnung zur Vergabe von Kampfrichter- und Coach- Lizenzen (OVKC)

In Anlehnung an das Regelwerk der Deutschen Taekwondo Union e.V.  
Inkrafttreten der Urfassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am  
14.05.2025

**Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die Verwendung verschiedener Geschlechtsformen verzichtet. Wenn im Text die männliche Sprachform verwendet wird, sind selbstverständlich auch alle anderen Geschlechtsformen mit gemeint.

## Abkürzungs- und Akronymverzeichnis

CL	Coach-Lizenz
DTU	Deutsche Taekwondo Union e.V.
LKR	Landeskampfrichter
LKRL	Landeskampfrichterlehrgang
LKRR ZK	Landeskampfrichterreferent Zweikampf
LV	Landesverband
NWTU	Nordrhein-Westfälische Taekwondo Union e.V.
RA	Rechtsausschuss
TKD	Taekwondo
WOZ	Wettkampfordnung Zweikampf
ZK	Zweikampf

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungs- und Akronymverzeichnis.....	2
Inhaltsverzeichnis .....	3
4.1.1 Vergabe der Landeskampfrichterlizenz .....	4
4.1.1.1 Prüfung .....	4
4.1.1.2 Voraussetzungen zum Erwerb der LKR-Lizenz .....	5
4.1.1.3 Vergabe der LKR-Lizenz .....	5
4.1.1.4 Lizenzstufen und Hochstufungen .....	6
4.1.1.5 Gültigkeitsdauer und Fortbildungen .....	6
4.1.1.6 Sanktionen.....	7
4.1.2 Vergabe der NWTU-Coach-Lizenz .....	8
4.1.2.1 Allgemeines .....	8
4.1.2.2 Voraussetzungen.....	8
4.1.2.3 Rechte und Pflichten eines Coaches .....	9
4.1.2.4 Bekleidung und Ausrüstung.....	9
4.1.2.5 Ausbildung .....	9
4.1.2.6 Vergabe und Beschaffung der Coach-Lizenz .....	10
4.1.2.7 Gültigkeitsdauer und Fortbildung.....	10
4.1.2.8 Sanktionen.....	10

## 4.1.1 Vergabe der Landeskampfrichterlizenz

### 4.1.1.1 Prüfung

4.1.1.1.1 Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

- a. schriftliche Prüfung / mündliche Prüfung / körperlicher Fitnesstest (nach Vorgabe der DTU)
- b. praktische Prüfung als Einsatz bei NWTU-Meisterschaften

4.1.1.1.2 Die schriftliche Prüfung, sowie der körperliche Fitnesstest erfolgen im Rahmen des Landeskampfrichterlehrgangs.

4.1.1.1.3 Die Auswertung der schriftlichen Prüfung erfolgt nach Abschluss dieser durch den Landeskampfrichterreferenten Zweikampf oder die jeweilige Prüfungskommission. Anschließend wird jedem Bewerber die Entscheidung über „bestanden“ oder „nicht bestanden“ schriftlich mitgeteilt.

4.1.1.1.4 Eine schriftliche Prüfung gilt mit mindestens 75 % als bestanden.

4.1.1.1.5 Die mündliche Prüfung erfolgt durch den LKRR ZK oder die jeweilige Prüfungskommission im Rahmen des LKRL. Die Auswertung der mündlichen Prüfung erfolgt nach Abschluss dieser durch den LKRR ZK oder die jeweilige Prüfungskommission. Anschließend wird jedem Bewerber die Entscheidung über „bestanden“ oder „nicht bestanden“ schriftlich mitgeteilt.

4.1.1.1.6 Zulassungsvoraussetzung zur praktischen Prüfung ist das Bestehen des ersten Prüfungsbestandteils (schriftlich / mündlich / körperlicher Fitnesstest). Die praktische Prüfung ist innerhalb eines Jahres nach Bestehen des ersten Teils zu absolvieren, andernfalls ist der erste Bestandteil zu wiederholen.

4.1.1.1.7 Die intensive praktische Prüfung erfolgt auf einem der NWTU-Turniere durch den LKRR ZK sowie den jeweiligen Teamleiter. Hierbei wird der Prüfling auf der Wettkampffläche in allen Positionen eingesetzt und in besonders komplexen Situationen intensiv geprüft. Hierbei kann das Wissen auch mündlich überprüft werden.

4.1.1.1.8 Die Auswertung der praktischen Prüfung erfolgt, nach Abschluss dieser, durch den LKRR ZK oder den jeweiligen Teamleiter. Anschließend wird jedem Bewerber die Entscheidung über „bestanden“ oder „nicht bestanden“ mündlich mitgeteilt.

4.1.1.1.9 Wird die praktische Prüfung nicht bestanden, kann diese auf einem der nachfolgenden Turniere einmalig wiederholt werden. Wird die intensive praktische Prüfung nicht bestanden, ist diese im Wiederholungsfalle ausgeschlossen, sodass eine schriftliche Prüfung zuvor erforderlich ist.

#### 4.1.1.2 Voraussetzungen zum Erwerb der LKR-Lizenz

4.1.1.2.1 Als Landeskampfrichter kann nur tätig werden, wer:

- a. die Satzung der NWTU und alle gültigen Nebenordnungen einhält,
- b. die Vorhaben der NWTU aktiv unterstützt und zur Übernahme von Aufgaben bereit ist, die der Verbreitung von TKD innerhalb der NWTU dienen,
- c. die fachliche Befähigung dazu besitzt / erfolgreicher Abschluss des Lehrgangs,
- d. das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens den 4. Kup im TKD besitzt,
- e. einen gültigen DTU-Pass und Datenbank-Eintrag besitzt,
- f. die zur Ausübung der Kampfrichterfunktion erforderliche persönliche Eignung und guten Leumund besitzt sowie den Ehrenkodex des DSOB bestätigt hat:
  - kein laufendes Verfahren innerhalb der DTU
  - keine Eintragung im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII
  - keine Sanktionierung in den letzten zwei Jahren
- g. einen Nachweis zur erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar „Prävention sexualisierte & interpersoneller Gewalt im Sport“ erbracht hat,
- h. die von der NWTU angebotenen Möglichkeiten zur fachlichen Weiterbildung in angemessener Weise nutzt,
- i. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht, um dem Lehrgang fachlich folgen zu können und sich zu einem Turnier ausreichend ausdrücken kann.

#### 4.1.1.3 Vergabe der LKR-Lizenz

4.1.1.3.1 Nach erfolgreicher Prüfung des ersten Teils erfolgt die Freigabe und Anmeldung im LKR-Portal für den praktischen Prüfungseinsatz zu einem NWTU-Turnier.

4.1.1.3.2 Die LKR-Lizenz ist digital angelegt. Auf dieser sind die notwendigen Daten eingetragen. Die Kampfrichter sind zentral im LKR-Portal registriert (nwtu-referee.de).

4.1.1.3.3 Nach erfolgreichem Abschluss der zweiteiligen Prüfung erhält der Antragssteller die LKR-Lizenz durch den LKRR ZK.

#### 4.1.1.4 Lizenzstufen und Hochstufungen

4.1.1.4.1 Folgende Lizenzen werden in der NWTU vergeben:

Lizenzstufe	Bezeichnung	Mindestgraduierung	Mindestalter
<b>D</b>	Operator	6. Kup	14 Jahre
<b>C</b>	LKR- Anwärter	4. Kup	16 Jahre
<b>B</b>	Landeskampfrichter		17 Jahre
<b>A</b>			

4.1.1.4.2 Hochstufungen müssen beim LKRR ZK schriftlich beantragt werden. Entsprechend der Lizenzstufe müssen LKR in den letzten zwei Jahren an folgenden Maßnahmen teilgenommen haben:

Lizenzstufe	LKRL	Einsatz bei Meisterschaften
<b>D</b>	Teilnahme an einem Kampfrichter-Pflichtlehrgang	2
<b>C</b>		2
<b>B</b>		3
<b>A</b>		4

4.1.1.4.3 Die Anerkennung von Teilnahmen an Lehrgängen anderer LV der DTU sowie Meisterschaften außerhalb der NWTU regelt der LKRR ZK in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten ZK.

#### 4.1.1.5 Gültigkeitsdauer und Fortbildungen

4.1.1.5.1 Eine LKR-Lizenz ist 2 Jahre gültig, gerechnet vom Tage der Ausstellung.

4.1.1.5.2 Innerhalb von zwei Jahren kann die LKR-Lizenz ohne erneute Prüfung durch Lehrgangsteilnahme verlängert werden. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer muss die Lizenz mit Prüfung neu erworben werden.

4.1.1.5.3 Jeder LKR muss im Gültigkeitszeitraum mindestens vier Einsätze auf Landesebene (Turniere oder Lehrgang) absolvieren.

4.1.1.1.10 Jeder LKR muss aktiv TKD betreiben, um jederzeit mit den neuesten Entwicklungen im Zweikampfbereich vertraut zu sein.

## 4.1.1.6 Sanktionen

4.1.1.6.1 Wird ein LKR durch sein Verhalten oder Handeln seiner Vorbildfunktion nicht gerecht oder missachtet er die Entscheidungen oder Anweisungen des Kampfgerichts, kann ihm die LKR-Lizenz mit sofortiger Wirkung entzogen werden. Zuständig ist die jeweilige Schiedskommission am Wettkampftag.

4.1.1.6.2 Als Aberkennungsgründe gelten z.B.:

- Mehrmalige offensichtliche Fehlleistungen bei Kampfrichterentscheidungen,
- Mehrmaliges Ignorieren von E-Mails des LKRR,
- Mehrmaliges Fehlen bei Fortbildungslehrgängen,
- Mehrmalige Verstöße gegen die Kleiderordnung,
- Undiszipliniertes Verhalten bei Kampfrichtereinsätzen,
- Zweimaliges unentschuldigtes Fernbleiben als eingeladener Kampfrichter,
- Undiszipliniertes Verhalten als Coach, Betreuer, Wettkämpfer, Offizieller, Zuschauer oder andere am Wettkampfbetrieb Beteiligte bei TKD-Veranstaltungen. Hierzu zählen explizit: Sachbeschädigung, Verschmutzung, Beleidigung, Bedrohung und Gewalttaten gegen Kampfrichter, Coaches, Betreuer, Offizielle, Sportler, Zuschauer oder andere am Wettkampfbetrieb Beteiligte bei TKD-Veranstaltungen.

4.1.1.6.3 Der Lizenzentzug wird dem Kampfrichter schriftlich mitgeteilt. Vor Aberkennung der Kampfrichterlizenz ist dem Kampfrichter die Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Gegen den Entzug kann der Kampfrichter Widerspruch beim RA der NWTU einlegen. Das weitere Verfahren richtet sich nach der RO der NWTU.

## 4.1.2 Vergabe der NWTU-Coach-Lizenz

### 4.1.2.1 Allgemeines

- 4.1.2.1 Mit der NWTU-Coach-Lizenz sollen die fachlichen Qualitätsstandards landesweit gewährleistet werden. Um der Fürsorgepflicht gegenüber Sportlern gerecht zu werden, muss die einheitliche Ausbildung in den Bereichen Games-Management, medizinische Versorgung und Wettkampfordnung Zweikampf erfolgen.
- 4.1.2.1.2 Der LKRR ZK übt die Fachaufsicht über die von der NWTU lizenzierten Inhaber der CL innerhalb des Verbandsbereiches der NWTU aus.
- 4.1.2.1.3 Die CL gilt für alle Zweikampfturniere auf Landesebene.
- 4.1.2.1.4 Wettkämpfer dürfen nur von Personen betreut werden, die im Besitz einer gültigen CL sind.

### 4.1.2.2 Voraussetzungen

- 4.1.2.2.1 Als Coach kann nur tätig werden, wer:
- a. die Satzung der NWTU und alle gültigen Nebenordnungen einhält,
  - b. die fachliche Befähigung dazu besitzt / erfolgreicher Abschluss des Lehrgangs (Ausnahmen: siehe 4.1.2.2.2),
  - c. das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens den 4. Kup im TKD besitzt,
  - d. einen gültigen DTU-Pass und Datenbank-Eintrag besitzt,
  - e. die zur Ausübung der Coachfunktion erforderliche persönliche Eignung und guten Leumund besitzt sowie den Ehrenkodex des DSOB bestätigt hat:
    - kein laufendes Verfahren innerhalb der DTU
    - keine Eintragung im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII
    - keine Sanktionierung in den letzten zwei Jahren
  - j. einen Nachweis zur erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar „Prävention sexualisierte & interpersoneller Gewalt im Sport“ erbracht hat,
  - k. die von der NWTU angebotenen Möglichkeiten zur fachlichen Weiterbildung in angemessener Weise nutzt,
  - l. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht, um dem Lehrgang fachlich folgen zu können und sich zu einer Veranstaltung ausreichend ausdrücken kann.

4.1.2.2.2 Eine NWTU-CL kann auch ohne Teilnahme an einer Coach- Ausbildung beantragen, wer bereits eine WT-Coach-Lizenz oder Landeskampfrichter-Lizenz Zweikampf besitzt. Antrag und Nachweis hierüber gehen an den LKRR ZK.

#### 4.1.2.3 Rechte und Pflichten eines Coaches

4.1.2.3.1 Er vertritt den Taekwondosport nach außen. Er hat sich bei der Betreuung der Wettkämpfer stets diszipliniert und vorbildlich zu verhalten.

4.1.2.1.3.2 Ein Coach ist verpflichtet, stets auf dem aktuellen Stand der Regeln im Rahmen der WOZ zu sein.

4.1.2.1.3.3 Der Inhaber einer CL darf Wettkämpfer bei allen Turnieren auf Landesebene betreuen.

4.1.2.3.4 Der Coach muss während der Betreuungseinsätze seine gültige Coach-Lizenz stets mit sich führen und diese auf Verlangen dem Kampfgericht oder Beauftragten der NWTU vorzeigen.

#### 4.1.2.4 Bekleidung und Ausrüstung

4.1.2.4.1 Ein Coach hat während seiner Einsätze an der Wettkampffläche einen Trainingsanzug (lange Hose) mit T-Shirt sowie abriebfeste Hallenschuhe mit heller Sohle zu tragen. Ein Handtuch ist mitzuführen. Erlaubt ist das Mitführen von medizinischen Mitteln und Getränkeflaschen (kein Glas!). Das Tragen von Mützen ist nicht erlaubt. Der Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln, wie z.B. Headset und Handy ist untersagt.

#### 4.1.2.5 Ausbildung

4.1.2.5.1 Die Aus- und Weiterbildung erfolgt durch die NWTU, Ausbildungen anderer Landesverbände werden bei Einhaltung der bundeseinheitlichen Prüfungskriterien durch die NWTU anerkannt. Die Ausbildung erfolgt online oder in Präsenz durch die NWTU. Die Prüfung findet online über die NWTU statt.

4.1.2.5.2 Die Ausbildung beinhaltet folgende Bestandteile:

- a. Games-Management
- b. Medizinische Versorgung
- c. Wettkampfordnung Zweikampf

#### 4.1.2.6 Vergabe und Beschaffung der Coach-Lizenz

4.1.2.6.1 Nach erfolgreicher Teilnahme an der Ausbildung erhält der Antragssteller die CL durch die NWTU.

4.1.2.6.1 Die CL ist digital hinterlegt, auf dieser sind die notwendigen Daten eingetragen.

#### 4.1.2.7 Gültigkeitsdauer und Fortbildung

4.1.2.7.1 Eine Coach-Lizenz ist 2 Jahre gültig, gerechnet vom Tage der Ausstellung.

4.1.2.7.2 Innerhalb von zwei Jahren kann die CL ohne erneute Prüfung durch Lehrgangsteilnahme verlängert werden. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer muss die Lizenz mit Prüfung neu erworben werden.

#### 4.1.2.8 Sanktionen

4.1.2.8.1 Wird ein Coach durch sein Verhalten oder Handeln seiner Vorbildfunktion nicht gerecht oder missachtet er die Entscheidungen oder Anweisungen des Kampfgerichts, kann ihm die CL mit sofortiger Wirkung entzogen werden. Zuständig ist die jeweilige Schiedskommission am Wettkampftag.

4.1.2.8.2 Als Aberkennungsgründe gelten z.B.:

- Missachtung von Kampfrichteranweisungen,
- Mehrmalige Verstöße gegen die Kleiderordnung,
- Störung des Wettkampfbetriebes,
- Undiszipliniertes Verhalten als Coach oder Betreuer, Kampfrichter, Wettkämpfer, Offizieller, Zuschauer oder anderweitig am Wettkampfbetrieb Beteiligter bei TKD-Veranstaltungen. Hierzu zählen explizit: Sachbeschädigung, Verschmutzung, Beleidigung, Bedrohung und Gewalttaten gegen Coaches oder Betreuer, Kampfrichter, Offizielle, Sportler, Zuschauer oder andere am Wettkampfbetrieb Beteiligte bei TKD-Veranstaltungen.

4.1.2.8.3 Der Lizenzentzug wird dem Coach schriftlich mitgeteilt. Vor Aberkennung der CL ist dem Coach die Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Gegen den Entzug kann der Coach Widerspruch beim RA der NWTU einlegen. Das weitere Verfahren richtet sich nach der RO der NWTU.